

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

23. Januar 2007

Anhörung – Änderung der Tierseuchenverordnung: Bovine-Virus-Diarrhoe und Blauzungenkrankheit

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 28. November 2006 unterbreiten Sie uns die Änderung der Tierseuchenverordnung betreffend der Bovinen-Virus-Diarrhoe (BVD) und der Blauzungenkrankheit, zur Anhörung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung beziehen zu können.

Wir unterstützen die Vorgehensweise, Bekämpfungsmassnahmen gegen die Blauzungenkrankheit frühzeitig festzulegen, bevor die Krankheit in der Schweiz aufgetreten ist. Die Diskussion der Massnahmen zeigt frühzeitig mögliche Probleme im Seuchenfall auf und erlaubt ein rasches Vorgehen im Ereignisfall.

Der Hauptteil der Verordnungsänderung betrifft die Ausrottung der Bovinen-Virus-Diarrhoe. Die Verordnung ist trotz des äusserst komplexen Krankheits- und damit Bekämpfungsgeschehens übersichtlich und schlank gelungen. Wir sind uns aber bewusst, dass es sich hier um ein ehrgeiziges Projekt handelt, sowohl was das Programm selber, insbesondere aber auch, was die Kosten betrifft.

Bezüglich der Kosten bedauern wir, dass die Beiträge der Landwirtschaft zur Finanzierung des Ausrottungsprogrammes nicht gleichzeitig mit dieser Verordnungsänderung verbindlich definiert und festgehalten werden. Sollte dieser Beschluss zur Mitfinanzierung ins Wanken kommen, würde dadurch das Programm gefährdet und diese Verordnung möglicherweise hinfällig. Wir schlagen deshalb einen Vorbehalt in diesem Sinne vor.

Wir verlangen, dass das Programm erst dann gestartet wird, wenn die bekannten Fragen beantwortet sein werden. Wir sind zuversichtlich, dass dies bis zum Herbst 2007 der Fall sein wird. Nebst den bekannten Fragen gibt es ebenfalls etliche Unbekannte sowie Situationen in diesem Projekt, welche als Einzelfall gelöst werden müssen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Veterinärdienst und Tier-

halten sowie ein einwandfreies Funktionieren der elektronischen Hilfsmittel über die ganze Schweiz hinweg wird unabdingbar sein. Wir verweisen des Weiteren auf die Kommentare zu den einzelnen Artikeln.

Mit dieser Verordnungsänderung heben Sie gleichzeitig die Pflicht zur Plangenehmigung beim Bau von Schlachthanlagen, von Anlagen zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und von Besamungsstationen auf. Diese Vereinfachung von administrativen Abläufen ist zu begrüßen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Tierseuchenverordnung:

Artikel 14a Abs. 1:

Die Meldung der Besamungs- und Belegungsdaten ist wichtig, allerdings ist damit zu rechnen, dass die Meldedisziplin nicht immer eingehalten wird. Sicher wird sie spätestens nach der Sanierung nachlassen. Deshalb schlagen wir vor, diesen Artikel befristet bis zum Ende der Sanierung in Kraft zu setzen.

Artikel 111c Abs. 2 Bst.a:

Im Bluetongue-Verdachtsfall/Seuchenfall sind alle Wiederkäuer aufzustallen. Dies dürfte in Einzelfällen problematisch sein, wegen fehlenden Aufstallungsmöglichkeiten. Alternativmöglichkeiten sollten auch gemäss Verordnung möglich sein.

Artikel 111d Abs. 2 Bst. a:

Auf die Ausmerzungen von klinisch gesunden Tieren ist zu verzichten. Wir erachten dies als wenig sinnvoll, da die Tiere in diesen Fällen keinen Schaden nehmen und in Abs. 3 bereits die Ausnahme erwähnt ist.

Artikel 111g:

Beim Betrachten der Übertragungsart und der Distanzen und Zeiten einer möglichen Übertragung sind wir nicht überzeugt, ob nach Ablauf der Inkubationszeit oder nach 60 Tagen die Gefahr einer weiteren Übertragung gebannt ist und die Sperrmassnahmen auf verseuchten Beständen aufgehoben werden können. Je nach klimatischen Verhältnissen resp. Lebensdauer der Mücken müsste dies wohl angepasst werden.

Artikel 174b Abs. 2:

Bezüglich dem Beginn der BVD-Sanierung am 1. Oktober 2007 verweisen wir auf die eingangs festgehaltenen Bemerkungen bezüglich der Kostenbeteiligung der Landwirtschaft sowie der noch zu klärenden Fragen.

Artikel 174b Abs. 2 Bst. c:

Ein verseuchtes Tier muss von einem „Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen“ zur Schlachtung begleitet werden. Ein zusätzlicher Besuch eines Kontrolltierarztes auf dem Betrieb mit dem Zweck, das erwähnte Begleitdokument zu unterschreiben, ist im Rahmen des Ausrottungsprogramms zu aufwendig.

Antrag: Als Begleitdokument für verseuchte Tiere zur Schlachtung im Rahmen des Ausrottungsprogramms soll eine Kopie der kantonalen Verfügung dienen, in welcher mit der TVD-Nummer festgehalten ist, welches Tier geschlachtet werden muss.

Artikel 174b Abs. 4:

Die Tierverkehrsbeschränkung in diesem Absatz betrifft die Sekundärphase. Dies sollte so formuliert werden.

Artikel 174b Abs. 8:

Ab dieser Phase werden die Zustände und Phasen des Krankheitsgeschehens fließend. Möglicherweise sind anstatt Verbringungssperren Sperren 1. Grades nötig. Es ist zu überlegen, inwieweit dies die Verordnung berücksichtigen soll, um die nötigen Massnahmen mit Rechtssicherheit verfügen zu können. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit der Begriff „Verbringungssperre“ in der Verordnung definiert werden sollte.

Artikel 174c Abs. 1:

Die Rinderhaltungen gelten wohl *nach Abschluss des Ausrottungsprogrammes* als anerkannt frei. Der Satz müsste unseres Erachtens so ergänzt werden.

Artikel 174c Abs. 2:

In Absatz 2 befindet man sich wieder in der Sekundärphase. Oder ist ein Betrieb bereits in der Sekundärphase anerkannt frei, allerdings mit einer Verbringungssperre für trächtige Kühe? Bei positivem Resultat läge dann ein Seuchenfall nach Art. 174e vor. Die Übergänge sind fließend und erfordern grosse Aufmerksamkeit. Voraussetzung für eine korrekte Beurteilung von epidemiologischen Verhältnissen ist das einwandfreie Funktionieren von KODAVET.

Artikel 174d Abs. 1 Bst.b und Abs. 2:

Abs. 1 Bst. b macht keinen Sinn. Das verdächtige Tier ist abzuklären. Ist es Virus negativ, dann müssen keine weiteren Tiere untersucht werden. Der Verdacht ist widerlegt, sobald das verdächtige Tier Virus negativ ist, da ja von allen Tieren der Status bezüglich BVD bekannt sein sollte. Auch hier ist es wichtig, dass die Daten auf KODAVET korrekt und vollständig sind, um die Situation zu beurteilen.

Artikel 174e:

Dieser Artikel deckt sich während des Ausrottungsprogrammes mit Artikel 174b, ausser es handelt sich um einen Betrieb, der ausschliesslich Tiere zur direkten Schlachtung abgibt. Dieser muss nicht vorrangig saniert werden. Es ist zu prüfen, ob man in diesem Fall nicht auf die Bestandesuntersuchung verzichten soll, oder ob der Artikel, wie auch Art. 174d, erst nach Abschluss des Programmes in Kraft treten soll.

Zu den übrigen Artikeln und Verordnungsänderungen haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge und Empfehlungen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber